



Bescheid

I. Spruch

- Der **Radio Zwei Privatradiogesellschaft m.b.H.** (FN 280000s) wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, iVm § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 75/2024, die durch die in den Beilagen 1.a. und 1.b. umschriebenen Funkanlagen „KOEFLACH 2 (Gößnitzberg) 92,9 MHz“ und „VOITSBERG 2 (Arnstein) 92,9 MHz“ gebildete Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 09.04.2020, KOA 1.472/20-005, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 22.12.2022, KOA 1.472/22-018, zugeteilten Versorgungsgebietes „Graz 104,6 MHz“ zugeordnet.

Die Beilagen 1.a. und 1.b. bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

- Der Radio Zwei Privatradiogesellschaft m.b.H. wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 09.04.2020, KOA 1.472/20-005, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilagen 1.a. und 1.b.) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
- Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
- Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Auflage erteilt, dass die Bewilligungsgeberin für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
- Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkt 3. und 4., mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.



II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 24.11.2023 beantragte die Radio Zwei Privatradio Gesellschaft m.b.H. (im Folgenden: Antragstellerin) die Zuordnung der in Form eines synchronisierten Gleichwellennetzes betriebenen Funkanlagen „KOEFLACH 2 (Gößnitzberg) 92,9 MHz“ und „VOITSBERG 2 (Arnstein) 92,9 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Graz 104,6 MHz“.

Am 06.12.2023 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität.

Am 11.04.2024 übermittelte der Amtssachverständige der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten für die Funkanlagen „KOEFLACH 2 (Gößnitzberg) 92,9 MHz“ und „VOITSBERG 2 (Arnstein) 92,9 MHz“, wonach das technische Konzept der Antragstellerin frequenztechnisch realisierbar sei und ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden könne.

In der Folge veranlasste die KommAustria für den 03.05.2024 die Ausschreibung der Übertragungskapazitäten „KOEFLACH 2 (Gößnitzberg) 92,9 MHz“ und „VOITSBERG 2 (Arnstein) 92,9 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 PrR-G. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI), in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde unter <https://www.rtr.at>. Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde mit 10.07.2024, 13:00 Uhr, festgelegt.

Mit Schreiben vom 06.05.2024 hielt die Antragstellerin ihren Antrag auf Zuordnung aufrecht. Weitere Anträge auf Zuordnung sind bis zum Ende der Ausschreibungsfrist nicht eingelangt.

Mit Schreiben vom 15.07.2024 übermittelte die KommAustria der Steiermärkischen Landesregierung den Antrag und räumte ihr gemäß § 23 PrR-G die Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von vier Wochen ein.

Mit Schreiben vom 18.07.2024 hat die Steiermärkische Landesregierung mitgeteilt, von der Abgabe einer Stellungnahme abzusehen.

Mit Schreiben der KommAustria vom 19.07.2024 wurde das Gutachten des Amtssachverständigen und die Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung der Antragstellerin zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt.

Weitere Stellungnahmen langten nicht ein.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:



2.1. Antragstellerin

Die Radio Zwei Privaträdio Gesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 280000s eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien.

Sie ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 09.04.2020, KOA 1.472/20-005, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 22.12.2022, KOA 1.472/22-018, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“. Im Rahmen dieser Zulassung ist ihr die Übertragungskapazität „GRAZ 8 (Eisenberg) 104,6 MHz“ zugeordnet. Aufgrund dieser zugeordneten Übertragungskapazität umfasst das Versorgungsgebiet die Stadt Graz sowie deren unmittelbares Umland.

2.2. Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität

Die Antragstellerin beantragt die Zuordnung der Übertragungskapazität bestehend aus den als synchronisiertes Gleichwellennetz betriebenen Funkanlagen „KOEFLACH 2 (Gößnitzberg) 92,9 MHz“ und „VOITSBERG 2 (Arnstein) 92,9 MHz“. Diese versorgen ca. 34.000 Einwohner mit einer notwendigen Mindestfeldstärke von 54 dB μ V/m.

Zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin und dem mit der beantragten Übertragungskapazität versorgten Gebiet besteht ein lückenloser Zusammenhang. Es entsteht eine Doppelversorgung von ca. 2.000 Einwohnern. Diese ist technisch nicht vermeidbar, um einen lückenlosen Zusammenhang zwischen den Übertragungskapazitäten zu gewährleisten. Für das Versorgungsgebiet der Antragstellerin ergibt sich somit ein Zugewinn an technischer Reichweite von ca. 32.000 Einwohnern.

Mit der beantragten Übertragungskapazität können folgende Gemeinden im Bezirk Voitsberg teilweise versorgt werden: Bärnbach, Edelschrott, Krottendorf-Gaisfeld, Köflach, Lannach, Maria Lankowitz, Lieboch, Mooskirchen Rosental, Sankt Martin am Wöllmißberg, Stallhofen, Söding-Sankt Johann und Voitsberg.

Das beantragte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar. Für die beantragten Funkanlagen „KOEFLACH 2 (Gößnitzberg) 92,9 MHz“ und „VOITSBERG 2 (Arnstein) 92,9 MHz“ wurde ein internationales Befragungsverfahren durchgeführt und positiv abgeschlossen, es ist jedoch noch keine endgültige Eintragung im Genfer Plan 1984 erfolgt. Somit kann nur ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden.

2.3. Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung

Mit Schreiben vom 18.07.2024 teilte die Steiermärkische Landesregierung mit, von der Abgabe einer Stellungnahme abzusehen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Antragstellerin sowie ihrer bestehenden Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk beruhen auf dem offenen Firmenbuch und den Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin, zur Versorgungswirkung der beantragten Übertragungskapazität sowie zum geographischen



Zusammenhang zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin ergeben sich aus dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen vom 11.04.2024.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Gesetzliche Grundlagen

§ 10 PrR-G lautet auszugsweise:

„Frequenzzuordnung für analogen terrestrischen Hörfunk“

§ 10. (1) Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;
2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;
3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;
4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.

(2) Doppel- und Mehrfachversorgungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

[...].“



Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 PrR-G in der Regel eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vorzunehmen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Nach § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach dem PrR-G gestellt werden können.

Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G kann die Ausschreibung gemäß Abs. 1 Z 3 auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrunde liegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist.

Gemäß § 23 Abs. 2 PrR-G ist den betroffenen Landesregierungen zu Anträgen gemäß § 12 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen. Den Landesregierungen ist für diese Stellungnahme eine Frist von vier Wochen einzuräumen (Abs. 3).

4.3. Beschränkte Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G

Die Antragstellerin beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazität bestehend aus den in Form eines synchronisierten Gleichwellennetzes betriebenen Funkanlagen „KOEFLACH 2 (Gößnitzberg) 92,9 MHz“ und „VOITSBERG 2 (Arnstein) 92,9 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Graz 104,6 MHz“.

Aufgrund der Tatsache, dass die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazität mit ca. 34.000 Einwohnern unter 50.000 Einwohnern liegt, hat die Behörde von der Möglichkeit gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G letzter Satz Gebrauch gemacht, die Ausschreibung auf bestehende Hörfunkveranstalter zu beschränken.

Am 03.05.2024 erfolgte daher die Ausschreibung der Übertragungskapazitäten „KOEFLACH 2 (Gößnitzberg) 92,9 MHz“ und „VOITSBERG 2 (Arnstein) 92,9 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3, Abs. 2 und Abs. 3 PrR-G auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI), in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde unter <https://www.rtr.at>.



4.4. Rechtzeitigkeit des Antrages

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 10.07.2024 um 13:00 Uhr. Die Aufrechterhaltung des Antrages durch die Antragstellerin langte am 06.05.2024 und somit innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.5. Frequenzzuordnung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Aufgrund der Ausschreibung nach § 13 PrR-G wurden keine weiteren Anträge auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazitäten gestellt; eine Auswahlentscheidung zwischen verschiedenen Antragstellern bzw. widerstreitenden Anträgen kommt damit nicht in Betracht.

Aus dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen ergibt sich, dass die beantragte Übertragungskapazität unmittelbar an das bestehende Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ anschließt. Es kommt zu einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes in westlicher Richtung. Durch die beantragte Übertragungskapazität werden ca. 34.000 Einwohner mit der notwendigen Mindestempfangsfeldstärke versorgt, wobei zum bestehenden Versorgungsgebiet eine Doppelversorgung in Höhe von ca. 2.000 Einwohnern entsteht, die für einen durchgehenden Empfang als technisch unvermeidbar anzusehen ist.

Gegenständlich ist mangels weiterer Anträge keine Auswahlentscheidung zu treffen. Hinsichtlich des Vorliegens der Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G kann jedoch ausgeführt werden, dass durch die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität ein in politischer, sozialer und kultureller Hinsicht zusammenhängendes Gebiet entsteht, zumal mit den erweiterten Gemeinden ein unmittelbar an die schon bisher versorgte Stadt Graz und deren Umland anschließendes Gebiet versorgt wird. Ein sozialer, kultureller und politischer Zusammenhang mit dem bereits bisher von der Antragstellerin versorgten Gebiet ist somit offensichtlich. Den gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu berücksichtigenden Zusammenhängen wird somit im Fall einer Zuordnung entsprochen. Die beantragte Erweiterung kann zudem – durch die Vergrößerung der technischen Reichweite des gesamten Versorgungsgebietes – zur verbesserten Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung beitragen. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

Eine eingehende Prüfung der Voraussetzungen der Bestimmungen gemäß §§ 7 bis 9 PrR-G iVm § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, die sich vor allem auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung beziehen, ist nicht erforderlich. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei der Antragstellerin bereits im Rahmen der Zulassung. Darüber hinaus sind im gegenständlichen Verfahren auch keine Umstände hervorgekommen, die Anlass zur Vermutung gäben, dass die Antragstellerin den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich.



4.6. Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung

Die Steiermärkische Landesregierung hat von ihrem Stellungnahmerecht nicht Gebrauch gemacht.

4.7. Festlegung des Versorgungsgebietes

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten und die bereits früher zugeordneten Übertragungskapazitäten. Mit anderen Worten: Jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR 21. GP, S. 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch Zuordnung der hier beantragten Übertragungskapazität wird das Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ um bisher nicht versorgte Teile des Bezirkes Voitsberg erweitert. Eine Abänderung der Beschreibung des Versorgungsgebietes im Spruch oder dessen Umbenennung war angesichts der lediglich kleinräumigen Erweiterungen nicht erforderlich.

4.8. Befristung

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigung über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen (Spruchpunkt 2.).

4.9. Auflagen hinsichtlich des zu führenden Koordinierungsverfahrens

Die technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität noch nicht durch Eintragung im Genfer Plan abschließend koordiniert sind. Aufgrund des noch nicht endgültig abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden (Spruchpunkt 3.).

Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die KommAustria hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4.).



Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke für die jeweilige Funkanlage weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die entsprechende Bewilligung (Spruchpunkt 5.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

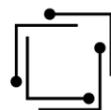
Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.472/24-006“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 18. September 2024

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Katharina Urbanek
(Mitglied)



Beilage 1.a. zum Bescheid KOA 1.472/24-006

1	Name der Funkstelle	KOEFLACH 2					
2	Standortbezeichnung	Gößnitzberg					
3	Lizenzinhaber	Radio Zwei Privatradio GmbH					
4	Senderbetreiber	Radio Zwei Privatradio GmbH					
5	Sendefrequenz in MHz	92,90					
6	Programmname	*886*					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	015E01 01	47N03 35	WGS84			
8	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m	885					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	11,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	16,0					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (<i>total</i>)	20,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	51,0					
15	Polarisation	H					
Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)							
16	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	0,0	6,5	10,9	14,3	16,3	18,1
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	19,3	19,8	20,0	19,8	19,3	18,1
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	16,3	14,3	10,9	6,5	0,0	-10,5
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	-8,0	-3,1	-1,9	-0,9	-0,9	-0,9
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	0,0	0,8	0,8	0,8	0,0	-0,9
V							
Grad	300	310	320	330	340	350	
H	-0,9	-0,9	-1,9	-3,1	-8,0	-10,5	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	Land	Bereich	Programm		
			A hex	9 hex	47 hex		
			A hex	C hex	47 hex		
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1					
		Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2					
		Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5					
		RDS – Zusatzsignale: EN 62106					
20	Art der Programmzubringung (<i>bei Ballempfang Muttersender und Frequenz</i>)			Leitung			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (<i>ja/nein</i>)			ja			
22	Bemerkungen						



Beilage 1.b. zum Bescheid KOA 1.472/24-006

1	Name der Funkstelle	VOITSBERG 2				
2	Standortbezeichnung	Arnstein				
3	Lizenzinhaber	Radio Zwei Privatradio GmbH				
4	Senderbetreiber	Radio Zwei Privatradio GmbH				
5	Sendefrequenz in MHz	92,90				
6	Programmname	*886*				
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	015E10 55	47N01 29	WGS84		
8	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m	559				
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	12,0				
10	Senderausgangsleistung in dBW	14,8				
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (<i>total</i>)	16,7				
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D				
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0				
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	22,0				
15	Polarisation	V				
Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)						
	Grad	0	10	20	30	40
	H					
	V	13,8	11,5	9,4	11,1	13,3
	Grad	60	70	80	90	100
	H					
	V	13,3	11,1	9,4	11,5	13,8
	Grad	120	130	140	150	160
	H					
	V	16,2	16,6	16,7	16,6	16,2
16	Grad	180	190	200	210	220
	H					
	V	13,8	11,5	9,4	11,1	13,3
	Grad	240	250	260	270	280
	H					
	V	13,3	11,1	9,4	11,5	13,8
	Grad	300	310	320	330	340
	H					
	V	16,2	16,6	16,7	16,6	16,2
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.					
18	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	Land	Bereich	Programm	
			A hex	9 hex	47 hex	
			A hex	C hex	47 hex	
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1			
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2			
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5			
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106			
20	Art der Programmzubringung (<i>bei Ballempfang Muttersender und Frequenz</i>)	Leitung				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (<i>ja/nein</i>)	ja				
22	Bemerkungen					